

Biberach, 20. Oktober 2011

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 176/2011

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	nein	07.11.2011			
Gemeinderat	ja	21.11.2011			

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Biberach

I. Beschlussantrag

Die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen laut Anlage 1 wird beschlossen.

II. Begründung

Die Stadt Biberach gibt ab 2012 ein eigenes Mitteilungsblatt heraus. Dieses Mitteilungsblatt soll das offizielle Bekanntmachungsorgan der Stadt Biberach werden. Bisher ist dies die Schwäbische Zeitung.

Eine Neufassung der Bekanntmachungssatzung ist daher erforderlich.

Joachim Simon

Anlage

- Satzungstext

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
der Stadt Biberach
vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2000 beschließt der Gemeinderat der Stadt folgende Satzung:

§ 1 Ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Biberach erfolgen, soweit sondergesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Biberach mit der Bezeichnung "..... – Mitteilungsblatt der Stadt Biberach an der Riß".
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

§ 2 Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Ist das Erscheinen des Amtsblattes infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der Tageszeitung "Schwäbische Zeitung", Ausgabe Biberach, zulässig.
- (2) Erscheint die in Absatz 1 genannte Zeitung nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses und der Ortsverwaltungen auf die Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Anschlag ist auf geeignete Weise hinzuweisen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Biberach vom 3. Februar 1970 außer Kraft.